

**Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim  
Teiländerungen 9, 10 und 11  
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2022 beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim in drei Teilbereichen zu ändern und hierzu gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Flächennutzungsplan-Teiländerungen 9, 10 und 11 aufzustellen. In gleicher Sitzung beschloss der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Teiländerung 9 für die Fläche „Gesundheitszentrum“ in Mietingen**

Mit der Teiländerung 9 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bereits bestehenden Sondergebietes „Wohnpark für Senioren“ am nördlichen Siedlungsrand von Mietingen. Im direkten Anschluss an die bestehende Nutzung soll ein Gesundheitszentrum entstehen. Das geplante Gesundheitszentrum soll u. a. der Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit barrierefreiem und altengerechtem Wohnraum dienen.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,60 ha und liegt zwischen der L 265 und dem Fließgewässer Rottum am nördlichen Siedlungsrand von Mietingen.



Maßgebend für die Teiländerung 9 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 28.01.2022, der Entwurf der Begründung vom 28.01.2022 sowie der Umweltbericht vom 20.07.2021.

### **Teiländerung 10 für die Fläche „Tank- & Rastanlage“ in Achstetten-Oberholzheim**

Mit der Teiländerung 10 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tank- & Rastanlage“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Tank- und Rastanlage an der B30-Anschlussstelle Laupheim-Nord / Achstetten. Neben den konventionellen mineralischen Kraftstoffen, sollen an der Tank- und Rastanlage auch alternative Energieträger, wie Strom oder Wasserstoff, angeboten werden.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,62 ha und liegt zwischen der K7522 und der B30 an der Anschlussstelle Laupheim-Nord / Achstetten auf Gemarkung Achstetten-Oberholzheim.

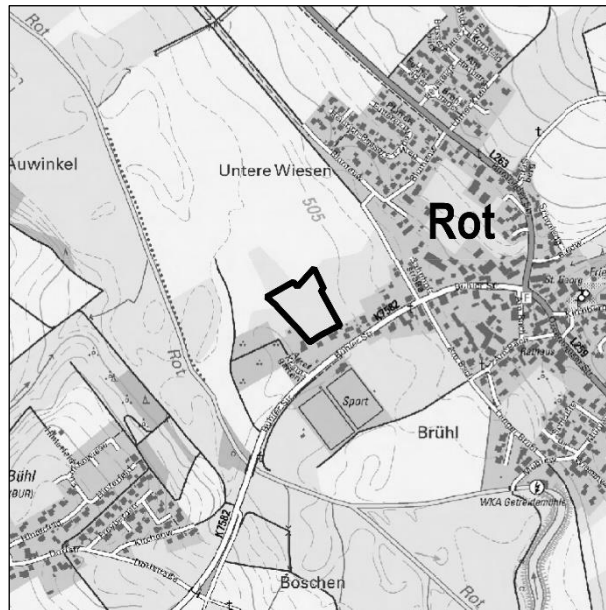


Maßgebend für die Teiländerung 10 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 28.01.2022 und der Entwurf der Begründung vom 28.01.2022.

### **Teiländerung 11 für die Fläche „Tiny-House-Quartier“ in Burgrieden-Rot**

Mit der Teiländerung 11 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tiny-House-Quartier“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Gebietes, in dem Kleinsthäuser (sog. Tiny Houses) aufgestellt und betrieben werden können. Durch das Vorhaben kann das Wohnraumangebot in der Gemeinde Burgrieden weiter diversifiziert und neue Wohnkonzepte angeboten werden.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,14 ha und liegt nördlich der K7582 am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Rot.



Maßgebend für die Teiländerung 11 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 28.01.2022, der Entwurf der Begründung vom 28.01.2022 sowie der Umweltbericht vom 02.03.2021.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden die Entwürfe der Flächennutzungsplan-Teiländerungen 9, 10 und 11 **vom 30.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022** bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim (Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG, an Stellwänden vor Zimmer 307/308), im Rathaus der Gemeinde Achstetten (Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten), im Rathaus der Gemeinde Burgrieden (Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden) und im Rathaus der Gemeinde Mietingen (Hauptstraße 8, 88487 Mietingen) während der jeweiligen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Außerdem stehen die Unterlagen zu den Teiländerungen gem. § 4a Abs. 4 BauGB elektronisch unter der Internetadresse <http://stadtplanung.laupheim.de/FNP/fnp-verfahren.html> zur Verfügung. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen wird unterrichtet. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen der Öffentlichkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim oder in den Rathäusern der Gemeinden Achstetten, Burgrieden und Mietingen vorgebracht werden.

gez. Kai Feneberg,  
1. stellv. Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

Laupheim, 16.05.2022